

## Jugendschutzrecht

Der Kommentar von *Nikles/Roll/Umbach: Jugendschutzrecht* ist im Herbst 2011 in 3. Auflage erschienen. Als weitere Bearbeiter wurden der Justiziar der Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), *Dr. Murad Erdemir*, und der Referent bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, *Sebastian Gutknecht*, gewonnen. Beide sind anerkannte Praktiker des Jugendschutzrechts mit zahlreichen weiteren Ämtern im Bereich des Jugendschutzes (Angaben zu den Autoren im Kommentar vorne). Einzelne Abschnitte und Teile des Kommentars sind nunmehr unmittelbar verantwortlichen Verfassern zugeordnet. Mit der 3. Auflage wurde die Grundkonzeption des Werks grundlegend verändert. Während sich die Voraufgabe mit ihrer Einführung in die Systematik, ihren Praxishinweisen anhand von 25 Fallbeispielen und ihren Begriffserläuterungen (insgesamt 137 Seiten) und der anschließenden Kommentierung für den Rezensenten als ein Zwitter zwischen Lehrbuch und Kommentar darstellte, ist die Neuauflage, die in ihrem ersten Teil lediglich eine 37-seitige Einführung in die Systematik des Jugendschutzes enthält, ein reiner Kommentar geworden. Die Begriffserläuterungen sind jetzt – ergänzt durch Gesetzesquellen und Literaturhinweise – im Onlinehandbuch zum Jugendschutz ([www.handbuch-jugendschutz.de](http://www.handbuch-jugendschutz.de)) zu finden. Die Neuauflage ist mit ihrer weitestgehenden Orientierung an den jeweiligen Gesetzesparagrafen sowie mit dem zugleich von 6 auf 17 Seiten erweiterten Inhaltsverzeichnis für den selektiven Bedarf wesentlicher benutzerfreundlicher geworden. Berücksichtigt sind die zwischenzeitlichen Novellierungen des Jugendschutzrechts und der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die seit Erscheinen der Voraufgabe ergangene umfangreiche Rechtsprechung sowie die neuere Literatur. Der Kommentar wendet sich in inhaltlichem Zusammenhang, Aufbau und Sprache sowohl an Fachkräfte in sozialpädagogischen Berufsfeldern, an Gewerbetreibende und Verwaltungsmitarbeiter als auch an Rechtsanwälte, Justiziar, Jugendschutzbeauftragte und in Einrichtungen der Medienaufsicht Tätige.

Die in Teil I enthaltene Einführung in die Systematik des Jugendschutzes ist vor allem für die Leser interessant, die sich zunächst einen Überblick über diese doch recht unübersichtliche Materie des Bundes und der Länder verschaffen wollen. Die Einführung ist sehr instruktiv. Bei den Literaturangaben wäre allerdings hilfreich gewesen, wenn die Zitate auch mit Seitenangaben versehen worden wären.

Teil II enthält die Kommentierung des JuSchG. Beurteilungsmaßstab für die Freigabe von Film- oder Spielträgermedien für bestimmte Altersstufen ist nach § 14 Abs. 1 JuSchG die Eignung von Filmen, Film- oder Spielprogrammen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Ob sich durch die Einbeziehung der Bezugsgröße der „Erziehung“ durch die Neuformulierung des § 14 JuSchG eine gewisse Verschärfung der Beurteilung ergibt (so tendenziell Rn. 7 zu § 14), ist zu bezweifeln, da sich durch die Neufassung nach der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs – was allerdings auch der Kommentar konstatiert – keine inhaltliche Änderung der bestehenden Beurteilungspraxis ergeben soll. Auch in der Prüfpraxis etwa der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist insoweit keine tendenzielle Verschärfung der Beurteilung zu erkennen. Angesichts der sehr diffizilen Prüfung der Eignung von Filmen oder Spielprogrammen für eine etwaige Beeinträchtigung bestimmter Altersstufen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Bewertungskriterien dürfte eine derartig feine Nuance der Differenzierung in der Praxis letztlich ohnehin kaum darstellbar sein. Der Rezensent teilt die Auffassung des Kommentars, dass der neue § 15 Abs. 2 Nr. 3 a JuSchG, nach dem „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrschen“, in Trägermedien schwer jugendgefährdend sind, schon im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut (Darstellungen der „Gewalt“ und nicht lediglich der Gewaltfolgen) die Darstellung von „Gewaltfolgen“ nicht selbstständig erfasst (so § 15 Rn. 48). Allerdings kann die Darstellung von Gewaltfolgen dann bedeutend sein, wenn etwa ein Film eine Vielzahl relevanter Gewaltdarstellungen

(i. S. d. § 15 Abs. 2 Nr. 3 a) enthält und nun festzustellen ist, ob diese Gewaltdarstellungen auch „das Geschehen beherrschen“. Bei dieser Beurteilung kann dann auch die Darstellung von Gewaltfolgen mit einbezogen werden und gegebenenfalls sogar ausschlaggebend sein. Bei der Kommentierung des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG (offensichtliche Eignung eines Trägermediums zur schweren Jugendgefährdung) durch Rn. 72/73 wird nicht ganz klar, ob der Verfasser bei der Frage der Eignung des Trägermediums zu einer „schweren“ Jugendgefährdung einen gesteigerten Schweregrad der Jugendgefährdung oder eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit für ausschlaggebend hält. Nach Auffassung des Rezensenten dürfte nur auf die Intensität der Jugendgefährdung im Sinne eines gesteigerten Schweregrades etwa der Desorientierung abzustellen sein. Dagegen spricht, dass nach der Gesetzesbegründung die Nr. 1–4 des § 15 Abs. 2 eine „exemplarische Erläuterung“ der Nr. 5 des § 15 Abs. 2 sein sollen und dass auch alle diese Tatbestände des § 15 Abs. 2 einen gesteigerten Schweregrad aufweisen. Bei der Kommentierung zu § 18 JuSchG hätte sich der Verfas-



Bruno W. Nikles/Sigmar Roll/  
Dieter Spürck/Murad Erdemir/  
Sebastian Gutknecht:  
*Jugendschutzrecht. JuSchG, JMSStV, StGB  
und weitere Bestimmungen. Kommentar.*  
Neuwied 2011 (3. Aufl.): Luchterhand Verlag.  
648 Seiten, 59,00 Euro

ser eine Problematisierung der Eintragung in die Liste B und D durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 4 JuSchG bei von ihr angenommenen Verstößen gegen das StGB gewünscht, da in den Prüfungsgremien der BPjM Juristen, welche die besagten Strafrechtstatbestände am ehesten in rechtlich einwandfreier Art und Weise anwenden können, in aller Regel nur in einer Minderheit vertreten sind (für eine Novellierung dieser Bestimmung auch *Erdemir, Jugendmedienschutz*, (JMS)-Report 2011, S. 66 unter Nr. 4).

In Teil III wird der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag kommentiert. Die geplante Novellierung des JMStV ist wegen der fehlenden Zustimmung des Landtags von Nordrhein-Westfalen gescheitert. Es ist erfreulich, dass die Herausgeberin sich dennoch zu der neuen Auflage des Werks entschlossen hat. Zwar hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zwischenzeitlich bereits zwei Jugendschutzprogramme im Grundsatz positiv bewertet und FSK.online sowie USK.online als Freiwillige Selbstkontrolle für Webangebote anerkannt. Außerdem hat eine Onlinekonsultation mit dem Ziel der Einbeziehung der „Netzgemeinde“ stattgefunden. Dennoch ist weiterhin ungewiss, ob und gegebenenfalls wann der JMStV novelliert werden wird. Die jüngsten Erfolge der Piratenpartei bei der Landtagswahl in Berlin dürften die Novellierung nicht erleichtern. Auffällig ist, dass die Kommentierung des § 5 JMStV leider nur sehr knapp ausgefallen ist. § 5 JMStV ist das Kernstück des gesetzlichen Jugendmedienschutzes im Bereich des Rundfunks und der Telemedien und ist für die Prüfung der entsprechenden Angebote im Hinblick auf eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Der Kommentar weist in Rn. 4 darauf hin, dass § 5 Abs. 1 JMStV textlich der entsprechenden Regelung des Jugendschutzgesetzes ähnelt und ihr inhaltlich entspricht und verweist insoweit auf seine Kommentierung in der Rn. 7 ff. zu § 14 JuSchG. Für die Prüfpraxis in der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), aber sicher auch in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), wäre eine Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und eine Bezugnahme auf die jeweilige Prüfungsordnung hilfreich

gewesen, sodass nicht jeweils auf die Ausführungen zu § 14 JuSchG zurückgegriffen werden muss. In der Kommentierung zu § 9 (Ausnahmen von der Vermutungsregelung der FSK-Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 2) fehlt ein Hinweis, dass diese Ausnahmeregelung im Bereich des Fernsehens eine besondere Bedeutung hat und zwar für von der FSK gekennzeichnete Filmfassungen, die mit dem Ziel eines früheren Sendetermins geschnitten werden.

Teil IV enthält die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des StGB mit besonderem Bezug zum Jugendschutz, die in der Voraufgabe teilweise im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG erörtert wurden.

In Teil V ist – wie schon im Anhang der Voraufgabe – eine Vielzahl weiterer Bestimmungen zum Jugendschutz (nicht zum „Jugendschutzgesetz“) abgedruckt, denen jeweils eine kurze Erläuterung vorangestellt ist. Eine detaillierte Inhaltsübersicht zu Beginn des Teils IV erleichtert dem Leser das Auffinden der jeweils gesuchten Vorschriften. Für den Anwender hat der umfangreiche Teil IV den Vorteil, dass er in aller Regel neben den Kommentierungen alle einschlägigen Vorschriften zum Jugendschutz „in einem Buch“ verfügbar hat, was insbesondere bei Besprechungen und Prüfterminen hilfreich ist.

Der Gesamteindruck des Werks ist ausgesprochen positiv. Der Kommentar ist nach Ansicht des Rezensenten eine äußerst wichtige Arbeitshilfe für die Praxis.

Dr. Reinhard Bestgen, Wiesbaden